Rundholzverbrauch in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **83 (1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-765786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ortsübung betrachtet werden. Somit bedeutet Paragraph 1 der Verordnung eine durch keinerlei triftige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigte und daher bundesrechtswidrige Einschränkung des in Artikel 699 ZGB für jedermann vorbehaltenen Rechts zur Aneignung wildwachsender Beeren.

Der staatsrechtliche Rekurs wurde demnach im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und Paragraph 1 der Verordnung aufgehoben. Dagegen ist der Kanton berechtigt, die Beerensammler auf die Vorschriften des Sonntagsgesetzes aufmerksam zu machen, denen auch hier nachgelebt werden muß (Urteil vom 21. Juli).

Der Kanton Zug hatte schon 1917 ein allgemeines Verbot des Beerensammelns an Sonntagen erlassen, welches vom Bundesgericht gleichfalls als Verstoß gegen Art. 699 ZGB aufgehoben wurde. Im vorliegenden Fall hatte die Urner Regierung darauf hingewiesen, daß der Kanton Tessin 1928 ein ähnliches Verbot erlassen habe; die Frage bleibt offen, ob das Tessiner Verbot die Feuerprobe des staatsrechtlichen Rekurses bestehen würde.

Rundholzverbrauch in der Schweiz.

Erhebung 1930.

Schon im Jahre 1926 hat der Schweizerische Waldwirtschaftsverband der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen die Anregung unterbreitet, es möchten Erhebungen über den Holzverbrauch in der Schweiz angestellt werden, da die 1914 veröffentlichte Statistik über den Nutzholzverbrauch veraltet sei und kein zuverlässiges Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Holzindustrie zu geben vermöge. In einer vom Schweizerischen Waldwirtschaftsverband, dem Schweizerischen Forstverein und dem Schweizerischen Holzindustrieverband unterzeichneten Eingabe wurde einige Monate später der Bundesrat ersucht, neue Erhebungen über den Nutzholzverbrauch in der Schweiz durchzuführen, und am 30. September 1927 auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom Bundesrat die Durchführung einer Erhebung über den Rundholzverbrauch in der Schweiz beschlossen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen nunmehr vor, als Heft 21 der „Statistischen Quellenwerke der Schweiz", herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt, zugleich als 9. Lieferung der von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen herausgegebenen Schweizerischen Forststatistik.

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit der beteiligten eidgenössischen Aemter, nämlich der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen und des Eidgenössischen Statistischen Amtes, der Kantons- und Gemeindebehörden, der Verbände der Waldwirtschaft, der Holzindustrie und des

Holzgewerbes, ist unter der kundigen Leitung von Herrn Forstingenieur R. Felber von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, der auch den begleitenden Text verfaßt hat, die große Arbeit zu einem befriedigenden Abschluß gelangt.

Die angestrebte Vereinigung und gleichzeitige Durchführung der Erhebungen über das Rundholz mit der im Herbst 1929 durchgeführten eidgenössischen Betriebszählung war leider nicht möglich, doch konnte wenigstens auf den Fragebogen der Betriebszählung die Frage gestellt werden, ob die Betriebe Rundholz verbrauchen oder nicht, was für die Ermittlung der Adressen wertvoll war. Die Zahl der Betriebe, deren Angaben in der Statistik verwertet werden konnten, beträgt rund 9000. Die Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 1929.

Im Gegensatz zu der im Jahre 1907 durchgeführten Erhebung, die nur in der Schweiz gewachsenes Holz berücksichtigte, dafür aber nicht nur Rundholz, sondern auch geschnittenes Nutzholz in die Statistik einbezog, beschränkt sich die neue Erhebung auf die Feststellung des Verbrauches von Rundholz, als von Holz in unverarbeitetem Zustand, getrennt nach Schweizerholz und Holz ausländischer Herkunft. Schichtnutzholz inklusive Papierholz wurde ebenfalls mitgezählt.

Auf Wunsch der Holzindustrie wurde auch eine Zählung der wichtigsten Maschinen und Anlagen, soweit sie der Verarbeitung des Holzes dienen, durchgeführt, wodurch ein Einblick in die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebe und Betriebsgruppen gewonnen wurde. Nicht in die Statistik einbezogen ist dagegen alles durch den Waldbesitzer selbst verbrauchte oder an Nutzungsberechtigte abgegebene Nutzholz, soweit es nicht einer Sägerei zum Schneiden übergeben wurde.

Von den 8968 erfaßten Betrieben haben 645 mit einem jährlichen Rundholzverbrauch von 243.790 m³ ihre Angaben als zu niedrig und 557 Betriebe mit einem Verbrauch von 467.840 m³ als zu hoch im Vergleich zum Durchschnitt früherer Jahre bezeichnet. Daraus geht hervor, daß die Ergebnisse der Statistik als etwas über normal zu bewerten sind, was mit der günstigen Wirtschaftslage des Berichtjahres zusammenhängt.

Von den 8968 erfaßten Betrieben mit einem jährlichen Rundholzverbrauch von 2,5 Millionen Kubikmetern fallen auf

Art des Betriebes	Zahl Betriebe %	Rundholzverbrauch %
Sägereien, Hobelwerke, Imprägnieranstalten	22,08	58,32
Zimmerei und Chaletbau	13,84	12,80
Parketterie	0,20	1,46
Schreinerei	14,36	2,50
Drechslerei	2,64	0,20

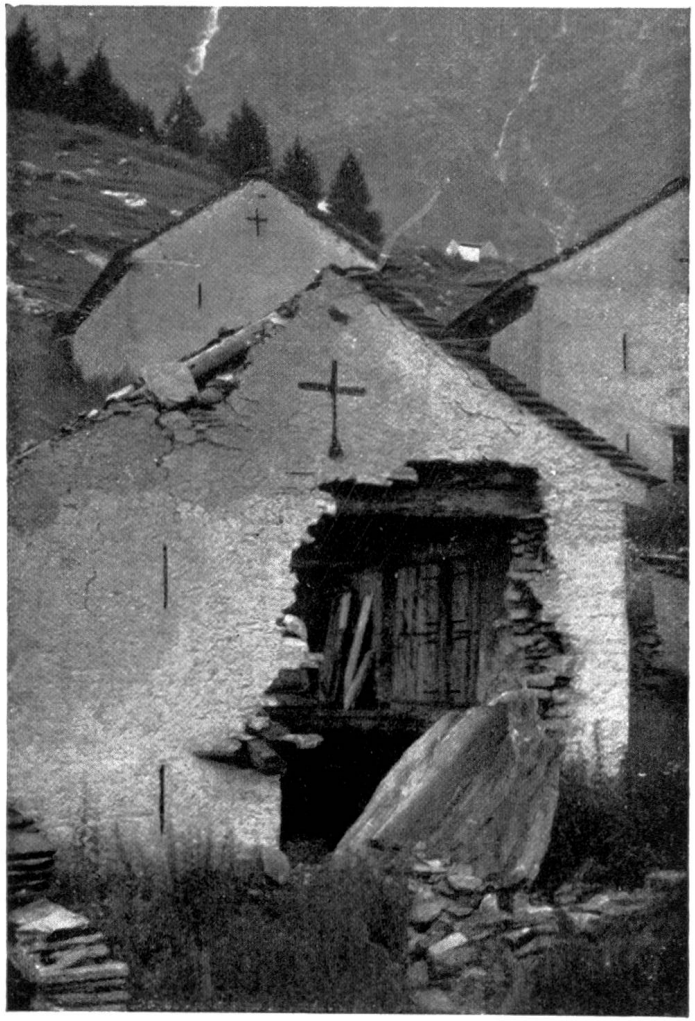

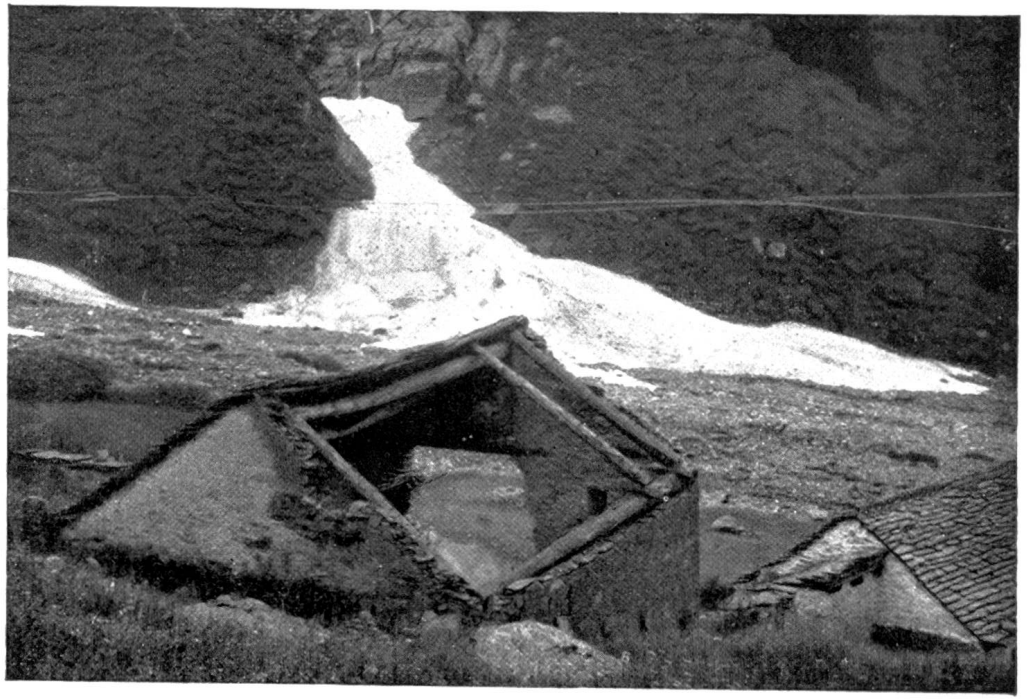

Photographie: 14. Juli 1932. H. Knuchel.

Von einem Felsblock durchschlagener Stall

auf dem Monte Soja, im gleichnamigen Seitental des Bleniotales, oberhalb Dangio. Der Felssturz ereignete sich (nach freundlicher Mitteilung von Herrn Forstingenieur Müller in Bellinzona) am 15. August 1929.

Art des Betriebes	Zahl der Betriebe %	Rundholzverbrauch %
Küferei	1,51	0,23
Küblerei, Kisten, grobe Holzwaren . .	6,85	3,74
Hochbau	14,95	3,36
Holzstoff, Zellulose, Papier	0,22	14,99
Wagnerei, Sportgeräte	18,44	1,20
Alle übrigen Betriebe	4,91	1,20

Eine strenge Trennung der Betriebsarten ist nicht möglich, da die größeren Betriebe in der Regel sehr vielgestaltig sind. Im ganzen gibt aber die obenstehende Uebersicht ein gutes Bild von der Bedeutung der einzelnen Betriebsarten.

Der durchschnittliche Rundholzverbrauch pro Betrieb beträgt 287 m³. Die größten Verbraucher sind die Holzstoff-, Zellulose-, Papier- und Kartonfabriken mit 19.298 m³ pro Betrieb. Dann folgen die Parketterien mit 2087 m³, dann erst die Sägereien, Hobelwerke und Imprägnieranstalten mit 759 m³. Die Schreinereien, Küfereien, Drechslereien, Wagnereien verbrauchen unter 50 m³ Rundholz. Doch kommt diesen gewerblichen Betrieben gleichwohl eine große Bedeutung zu. Ihre Zahl übersteigt die Hälfte der erfaßten Betriebe und ihr Rundholzverbrauch beträgt immerhin noch rund 8 % des gesamten Verbrauchs der Schweiz. Zudem ist zu berücksichtigen, daß diese Verbraucher einen Teil ihres Holzbedarfes in Form von Schnittwaren beziehen, was in unsern Zusammenstellungen nicht zum Ausdruck kommt. Die Bedeutung dieser Gewerbe für unsere Volkswirtschaft tritt aber erst dann recht in Erscheinung, wenn auch die große Zahl derjenigen Betriebe, die gar kein Rundholz, sondern nur Schnittwaren verarbeiten, berücksichtigt werden. Nach der Zählung vom Herbst 1929 ist die Zahl dieser Betriebe außerordentlich groß:

Gewerbe	Zahl der Betriebe nach der		Zahl der beschäftigten Personen
	Rundholzerhebung	Betriebszählung	
Hochbau	1341	3777	71.040
Schreinerei	1288	6903	31.430
Drechslerei	237	369	1.049
Schnitzerei	141	211	771
Küferei	135	1053	1.615
Wagnerei, Sportgeräte .	1654	2647	4.186

Die größte Zahl der Rundholz verbrauchenden Betriebe und auch den größten Rundholzverbrauch weist der Kanton Bern auf, nämlich 2003 Betriebe mit 464.940 m³. Für den Verbrauch ist aber weder die Größe des Gebietes, noch die Waldfläche oder Einwohnerzahl maßgebend.

Einzelne große Betriebe können, namentlich bei kleinen Kantonen, die durchschnittlichen Ziffern sehr stark beeinflussen.

Nach Holzarten entfallen vom gesamten Rundholzverbrauch auf

Rot- und Weißtanne 87,34 %, nämlich		Total Nadelhölzer 91,37 %
Sag-, Bauholz und Stangen . . .	72,17 %	
Papierholz	15,17 %	
Föhre	2,25 %	
Lärche	1,22 %	
Weymouthsföhre	0,41 %	
Arve	0,10 %	
andere Nadelhölzer	0,05 %	
Buche	3,24 %	Total Laubhölzer 8,63 %
Eiche	2,07 %	
Esche	0,96 %	
andere einheimische Laubhölzer . . .	2,21 %	
exotische Laubhölzer	0,15 %	

Der Papierholzverbrauch beträgt 380.335 m³, der Verbrauch an sonstigem Schichtnutzholz bloß 10.213 m³.

Der Anteil des ausländischen Holzes am gesamten Rundholzverbrauch beträgt 24 % oder 610.000 m³. Wenn man aber das Papierholz in Abzug bringt, macht der Anteil des ausländischen Holzes nur noch 14,5 % aus.

Bemerkenswert ist die Feststellung, daß eine ganze Reihe von Kantonen nur verschwindend geringe Beträge von ausländischem Holz beziehen. Der Kanton Bern mit dem größten Rundholzverbrauch verzeichnet nur eine Einfuhr von 3 %. Der Bearbeiter der Statistik knüpft daran die Bemerkung, daß allem Anschein nach unser qualitativ als minderwertig so verschrienes Holz in großen Teilen des Landes auch den Ansprüchen einer stark entwickelten Holzindustrie zu genügen vermöge.

Von dem in der Schweiz verbrauchten Föhrenholz müssen 36 % eingeführt werden, vom Lärchenholz 17 %, vom Fichten- und Tannenholz 24 %.

Von der Laubholzeinfuhr entfallen 60 % auf Eiche und Buche, 30 % auf die übrigen einheimischen Holzarten, besonders auf Erlenholz. Die Einfuhr exotischer Laubholzarten ist nicht so groß, wie oft angenommen wird, auch nicht wenn man das geschnittene Holz mitberücksichtigt.

Seit der Durchführung der Zählung haben sich die Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht von Grund aus geändert. An die Stelle der ruhigen Entwicklung des Holzhandels ist eine stark vergrößerte Einfuhr getreten, der kein entsprechender Bedarf an Rundholz gegenübersteht. Das Verhältnis des einheimischen zum fremden Holz hat sich daher vorübergehend zuungunsten unserer Forstwirtschaft verändert. Der Wettkampf

mit dem Ausland zwingt uns, die Qualität unserer Erzeugung zu heben und möglichst viel starkes, geradschäftiges, astfreies Holz zu erzeugen, das auch in Krisenzeiten zu guten Preisen abgesetzt werden kann. Das schwächere Bauholz, Stangen- und Sperrholz, hatte unter dem Preisdruck am stärksten zu leiden.

Wir müssen uns mit diesen auszugsweisen, zum Teil wörtlich der obenerwähnten Veröffentlichung entnommenen Ausführungen begnügen. Auf viele interessante, in der Originalarbeit besprochene Ergebnisse der Umfrage kann hier nicht eingetreten werden, noch weniger auf die Tabellen selbst, die beinahe hundert Seiten füllen und in denen für jeden Kanton und Bezirk der Verbrauch nach Holzarten und Gewerbearten angegeben ist.

Die vorliegende Veröffentlichung verschafft uns den tiefen Einblick in die Struktur unserer Holzindustrie, den wir bisher sehr vermißt haben. Sie wird sowohl der Forstwirtschaft als auch der Holzindustrie und vielen andern Benützern gute Dienste leisten. Sie zeigt auch, wie eng die Interessen der Holzindustrie mit denjenigen der Forstwirtschaft verknüpft sind. „Nicht in gegenseitiger Befehdung, sondern in gutem Einvernehmen und in zielbewußter Zusammenarbeit mögen die großen Aufgaben, welche die Zukunft uns bringen wird, gelöst werden.“ Ein glänzendes Vorbild derartiger Zusammenarbeit bietet die vorliegende Arbeit selbst. K.

Mitteilungen.

Aufruf des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Der Schweizerische Baumeisterverband richtet an die Bauverwaltungen, Bauherren und Architekten den nachstehenden Aufruf, an dessen Verbreitung und Beachtung auch die Forstwirtschaft in hohem Maße interessiert ist.

Ein Vorteil des Holzes gegenüber andern Baustoffen besteht bekanntlich darin, daß es leicht beschafft und bearbeitet werden kann und sich daher für rasch zu erstellende Bauten in hervorragendem Maße eignet. Es wird aber oft nicht beachtet, daß diese Vorzüge dahinfallen und sich sogar ins Gegenteil verkehren können, wenn das Holz in nicht genügend ausgetrocknetem Zustand verwendet wird. Unliebsame Schwindungserscheinungen, Rißbildungen und Formveränderungen und eine hohe Anfälligkeit für Pilze sind die Folgen der Verwendung frischen Holzes, die zusammen mit der Mißachtung weiterer uralter Regeln des Holzbaues dazu beigetragen haben, das Holz als Baustoff mehr und mehr zu verdrängen.

Besonders bei großen Bauten und namentlich bei der Erstellung öffentlicher Gebäude werden oft so kurze Lieferfristen vorgesehen, daß es den Lieferanten nicht möglich ist, das Holz in der gewünschten Qualität und Trockenheit zu beschaffen. Dann wird entweder auf die Verwendung von Holz verzichtet oder solches in frischem Zustand eingebaut, womit weder dem Bauherrn, noch der Waldwirtschaft gedient ist.